

# Verkehrsordnung für den Buchhandel in der Fassung vom 9. November 2006 (mit Änderungen § 3 Ziff. 3 vom Juni 2011, § 3 Ziff. 4 (jetzt Ziff. 5) vom November 2013, § 3 Ziff. 3 vom September 2015 sowie Ergänzung von § 3 Ziff. 4 vom November 2018)

## § 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffsbestimmungen für den herstellenden Buchhandel, im Folgenden kurz „Verlag“ genannt, den verbreitenden Buchhandel, im Folgenden kurz „Sortiment“ genannt, sowie den Zwischenbuchhandel ergeben sich aus der Satzung des Börsenvereins. „Abnehmer“ sind Buchhandlungen und Buchgroßhandlungen.
2. Importeur ist ein Unternehmen insbesondere aus dem Bereich des Sortiments oder des Zwischenbuchhandels, das Werke im Sinne von Ziffer 4 Satz 1 aus dem Ausland zum Zwecke des Weiterverkaufs einführt.
3. Für den Zwischenbuchhandel finden folgende Begriffsbestimmungen Anwendung:
  - a) Buchgroßhandlungen sind Barsortimente und andere Unternehmen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Gegenstände des Buchhandels von den Verlagen kaufen, ein eigenes Lager unterhalten und an Sortimente verkaufen sowie Dienstleistungen erbringen.
  - b) Der buchhändlerische Kommissionär handelt im Auftrag, im Namen und für Rechnung des Verlages, des Sortiments oder beider. Buchhändlerischer Kommissionär einer Firma ist der im Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel oder im BÖRSENBLATT (s. Ziffer 8) bekannt gegebene Kommissionär, solange ein Kommissionswechsel oder die Kommissionsaufgabe nicht gemäß § 2 angezeigt worden ist.
  - c) Der Sortiments-Kommissionär fasst Dienstleistungen im Rahmen des buchhändlerischen Bestell- und Lieferverkehrs zusammen. Als Bücherwagen-Dienst übernimmt der Sortiments-Kommissionär im Auftrag des Sortiments-Kommittenten die Übernahme und die Zustellung von Gegenständen des Buchhandels von Verlagen bzw. deren Auslieferung (Beischlüsse) und fasst sie ggf. mit Sendungen der Barsortimente gleichrangig zusammen. Er übernimmt die Abholung von Remittenden bei den Sortiments-Kommittenten und deren Zustellung an die Verlage bzw. deren Auslieferungen entsprechend der Versandanweisung des Sortiments-Kommittenten. Als Bestellanstalt leitet er im Auftrag des Sortiments-Kommittenten dessen Bestellungen an die Verlage bzw. deren Auslieferungen weiter.

- d) Der Verlags-Kommissionär liefert aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager im Auftrag, für Rechnung und nach Weisungen der Verlags-Kommittenten aus (Verlagsauslieferung).
- e) Buchgroßhandlungen, Sortiments-Kommissionäre und Verlags-Kommissionäre erfüllen, ungeachtet der Zusammenfassung von Dienstleistungen, in sich selbständige und voneinander klar abgegrenzte Funktionen.
4. „Werke“ sind alle Gegenstände des Buchhandels sowie des Zeitschriften- und Kunsthandels, die der Verlag herstellt oder verbreitet. „Gegenstände des Buchhandels“ sind alle Erzeugnisse der Literatur, Tonkunst, Kunst, Kartografie und Fotografie, die durch ein grafisches, phonografisches, fotografisches, fotomechanisches, optisches, magnetisches, digitales oder vergleichbares bestehendes oder neues Verfahren vervielfältigt sind, wie z. B. Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Tonträger einschließlich Hörbücher, Daten- oder Bildträger (insbesondere CD-ROM und DVD), Kunstblätter, Kalender, Diapositive, Atlanten, Landkarten, Globen, Schulwandbilder und andere diesen Begriffsbestimmungen entsprechende Lehr- und Lernmittel.
5. „Gebundener Ladenpreis“ ist der vom Verlag oder vom Importeur für den Verkauf an den Endabnehmer festgesetzte Verkaufspreis, „unverbindlich empfohlener Preis“ ist der Preis, den der Verlag für den Verkauf an Endabnehmer empfiehlt, „Abgabepreis“ ist der dem Abnehmer berechnete Preis des Verlages oder des Importeurs. Alle diese Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Rabatte und Skonti beziehen sich auf Preisangaben einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Als „Erscheinungstermin“ eines Werkes gilt der Tag, an dem der Verlag mit der Auslieferung beginnt.
7. Als „Erstverkaufstag“ gilt der vom Verlag festgesetzte Tag, an dem ein Werk erstmals ausgestellt und/oder an Endabnehmer verkauft werden darf.
8. Offizielles Mitteilungs- und Veröffentlichungsorgan des Börsenvereins ist die Verbandszeitschrift „BÖRSENBLATT“ (derzeitiger Titel: „börsenblatt – Wochenmagazin für den deutschen Buchhandel“). Sie erscheint in einer Druckausgabe und ist in einer Online-Version im Internet abrufbar (z. Zt. unter [www.mvb-boersenblatt.de](http://www.mvb-boersenblatt.de)).

## § 2 Bekanntmachungen

Die in dieser Verkehrsordnung aufgeführten buchhändlerischen Anzeigen und Mitteilungen über geschäftliche Vorgänge, Veränderungen und dergleichen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie im BÖRSENBLATT veröffentlicht worden sind.

Solange eine anzuzeigende Tatsache nicht in dieser Weise bekannt gemacht ist, kann sie vom Anzeigepflichtigen einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dass sie diesem nachweislich bekannt ist.

## § 3 Bezugsbedingungen

- Der Verlag setzt die Bezugsbedingungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Funktion des Abnehmers fest. Dabei trifft ihn gemäß § 6 BuchPrG in dreierlei Hinsicht im Interesse des Erhalts der Preisbindung die Pflicht, sachlich ungerechtfertigte Benachteiligungen seiner Abnehmer zu vermeiden, nämlich
  - gemäß § 6 Abs. 1 gegenüber kleineren Buchhandlungen („Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten.“)

Eine individuelle Konditionenspreizung findet ihre Grenzen dort, wo Marktteilnehmer wegen ihrer Marktstellung ohne sachlich gerechtfertigten Grund bevorzugt oder benachteiligt werden.

- gemäß § 6 Abs. 2 gegenüber dem Buchhandel in Beziehung zu Abnehmern in Nebenmärkten („Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.“)
- gemäß § 6 Abs. 3 gegenüber den Barsortimenten („Verlage dürfen für Zwischenbuchhändler keine höheren Preise oder schlechteren Konditionen festsetzen als für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern.“).

2. Sofern der Verlag nicht allgemein oder im Einzelfall besondere Bedingungen vorgeschrieben hat, gelten die in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Regeln als Bezugsbedingungen. Änderungen seiner Bezugsbedingungen muss der Verlag den Abnehmern so frühzeitig mitteilen, dass die Abnehmer darauf reagieren können. Einzelvertragliche Bezugsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der vom Verlag oder vom Importeur an das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gemeldete und dort veröffentlichte Endpreis (Ladenpreis) eines preisgebundenen Verlagserzeugnisses wird entsprechend der Verkehrsübung sowohl vom Verlag bzw. vom Importeur als auch vom Abnehmer als verbindliche Preisfestsetzung und Preisveröffentlichung im Sinne der Buchpreisbindung verstanden. Der so gemeldete Ladenpreis gilt als gebundener Buchpreis gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG.

Änderungen und Aufhebungen von gebundenen Ladenpreisen, auch der Sonderpreise und der Sonderbedingungen, muss der Verlag bzw. der Importeur mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen<sup>1</sup> im VLB anzeigen. In gleicher Weise sind die Ladenpreise von Neuerscheinungen (§ 9) und Ladenpreisänderungen bei Neuauflagen (§ 13) anzuzeigen. Im Fall von E-Books gilt eine Vorlaufzeit von 4 Tagen. E-Book-Aktionspreise müssen mit einer Vorlaufzeit von 28 Tagen angezeigt werden. Im Falle von nach dem Sammelrevers 2002 preisgebundenen Zeitschriften muss die Anzeige der Preisänderung/ bzw. -aufhebung bei den Abnehmern des Verlags bzw. des Importeurs direkt erfolgen.

4. Ein Verlag darf einen gebundenen Mengenpreis nur anwenden, wenn er den Mengenpreis zuvor festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht hat. Sofern der Verlag Mengenpreise nicht im VLB bekannt gibt, kann eine Veröffentlichung auch über die Webseite des Verlages erfolgen, sofern die Preisangabe als Information für den Handel gekennzeichnet sowie für jeden Wiederverkäufer öffentlich zugänglich und leicht auffindbar ist.
5. Führen die Bezugsbedingungen dazu, dass der gebundene Ladenpreis eines Werkes, welches nicht über Buchgroßhandlungen oder andere bündelnde Verkehrswege beziehbar ist, unter dem Einstandspreis („Abgabepreis“ des Verlages zzgl. Kosten der Warenbeschaffung) liegt, ist der Abnehmer berechtigt, die Rechnung um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

Bei der Berechnung der Zustellkosten soll zugrunde gelegt werden

- bei Büchersendungen bis 1 kg das jeweils gültige Porto der Deutschen Post,
- bei Lieferungen ab 1 kg der jeweils günstigste Satz der Bücherwagendienste; für Unternehmen, die nicht an Bücherwagendienste angeschlossen sind, der günstigste Satz des jeweiligen Logistik-Kooperationspartners des Börsenvereins.

Es dürfen keine pauschalen Versandkosten berechnet werden, die zusätzlich zum Porto Verpackungs- oder sonstige Servicekosten enthalten. Soweit der im VLB genannte Ladenpreis überschritten wird, darf der Buchhändler wie in Ziffer 5 Satz 1 vorgehen.

6. Die Vergünstigungen bei Partiebezügen gelten nur, wenn die dafür vorgesehene Stückzahl auf einmal bestellt wird. Gestattet der Verlag eine Partieergänzung, so ist diese nur innerhalb eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten zulässig. Der Erstbezug ist bei Bestellung anzugeben.
7. Erhöht der Verlag oder der Importeur die Preise, sind alle bis zum Stichtag aufgegebenen Bestellungen zum alten Preis auszuführen. Bei Preissenkungen sind die Bestellungen ab Stichtag zum neuen Preis auszuführen.
8. Hebt der Verlag oder der Importeur gebundene Ladenpreise auf oder setzt er Ladenpreise herab oder trifft er Maßnahmen, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, so ist er verpflichtet, innerhalb der letzten 12 Monate durch den Abnehmer bezogene und dort vorrätige Exemplare gegen Erteilung einer Gutschrift in voller Höhe und ohne Erhebung einer Bearbeitungsgebühr zurückzunehmen.

Bei Lieferungen über Buchgroßhandlungen erfolgt die Remission über diese. Maßgebend für die Frist ist der Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Preisherabsetzung. Die remittierten Exemplare bleiben, vorbehaltlich eines noch bestehenden Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, bis zur Erteilung der Gutschrift Eigentum des Abnehmers.

---

<sup>1</sup> Im Sinne dieser Verkehrsordnung sind unter „Tagen“ Kalendertage zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich der Begriff „Werktage“ verwendet wird.

9. Bei Preisherabsetzungen kann der Verlag oder der Importeur statt der Rücknahme dem Abnehmer auch den Unterschied der Abgabepreise vergüten, wobei diese nach dem ursprünglich gewährten Rabattsatz zu berechnen sind.
10. Der Anspruch des Abnehmers auf Rücknahme muss beim Verlag oder beim Importeur innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Preisaufhebung oder -herabsetzung geltend gemacht werden. Für Buchgroßhandlungen gilt eine Frist von drei Monaten. Auf Verlangen des Verlages oder des Importeurs muss der Abnehmer die Voraussetzungen für die Remission gemäß Ziffer 8 durch Angabe der Bezugsdaten nachweisen.
11. Der Übergang von Verlagsrechten an Werken von einem Verlag auf einen anderen sowie die damit etwa vorgenommenen Änderungen der gebundenen Ladenpreise sind vom erwerbenden Verlag unverzüglich im BÖRSENBLATT zu veröffentlichen oder seinen Abnehmern direkt mitzuteilen. Der erwerbende Verlag ist gehalten, die zwischen dem veräußernden Verlag und dem Abnehmer vereinbarten Bezugsbedingungen zu übernehmen, soweit es sich um Rechtsfolgen aus bereits geschlossenen Verträgen handelt.
12. Subskriptionspreise gelten für den Abnehmer bis zu sieben Werktagen nach Ablauf der für den Endabnehmer verbindlichen Subskriptionsfrist.
13. Fest gelieferte Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des liefernden Verlages. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Abnehmer die Werke nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern und ohne Zustimmung des Verlages weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

#### § 4 Änderungen der Bezugsbedingungen

1. Eine Bestellung kann zu veränderten Bezugsbedingungen nur ausgeführt werden, wenn diese rechtzeitig im BÖRSENBLATT oder dem Abnehmer direkt mitgeteilt worden sind. Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt in diesem Fall nicht als Änderung der Bezugsbedingungen.
2. Bei Lieferung von Fortsetzungswerken ist der Verlag gegenüber dem Abnehmer der früheren Teile des Werkes zur Änderung seiner Bezugsbedingungen für das Werk nur berechtigt, wenn sich im Laufe eines mehrjährigen Lieferzeitraumes schwerwiegende Umstände ergeben haben, die im Zeitpunkt der Bestellung weder vom Verlag noch vom Abnehmer vorausgesehen werden konnten und die auch unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers ein Festhalten an den bisherigen Bezugsbedingungen für den Verlag billigerweise unzumutbar machen.

Das Gleiche gilt auch für in Subskription bestellte Werke ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Fortsetzungswerke handelt. Der neue Jahrgang, Band usw. eines periodisch erscheinenden Werkes gilt nicht als Fortsetzung im Sinne vorstehender Bestimmung.

3. Bei Zeitschriften ist eine Änderung der Bezugsbedingungen nur zum Ablauf des Bezugszeitraums mit mindestens zweimonatiger Vorankündigung möglich. Der Verlag ist jedoch berechtigt, die Bezugsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn der Abnehmer die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen aus Lieferungsverträgen im allgemeinen geschäftlichen Verkehr nicht erfüllt hat.

#### § 5 Bestellungen

1. Für die Rechtsgültigkeit einer Bestellung genügt die Verwendung von Bestellformularen (Bestellzettel), welche die Firma des Abnehmers aufgedruckt oder aufgestempelt tragen. Bei elektronischer Bestellung genügt eine eindeutig identifizierbare Absenderangabe.
2. Kann eine Bestellung nicht in einer dem Charakter der Bestellung angemessenen Frist ausgeführt werden, so hat der Verlag dem Abnehmer die Lieferzeit unverzüglich mitzuteilen. Ist er dazu außerstande, so hat er vor Ausführung der Bestellung beim Abnehmer unmittelbar anzufragen, ob die Bestellung noch ausgeführt werden soll. Nichtbeantwortung dieser Anfrage innerhalb von zwei Wochen gilt als Zustimmung zur Ausführung der Bestellung. Hat der Verlag eine wesentliche Lieferungsverzögerung nicht mitgeteilt, so hat er die verspätete Lieferung auf Verlangen und eigene Kosten zurückzunehmen.
3. Angemahnte Bestellungen müssen den deutlich erkennbaren Zusatz „wiederholt“ oder „Reklamation“ enthalten sowie das Datum, den Inhalt und den Bestellweg der ersten Bestellung.

4. Der Bezug des ersten Teiles eines Werkes (Band, Lieferung, Nummer) verpflichtet zur Abnahme der später erscheinenden Teile, falls der Verlag dies in seinen Ankündigungen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat und diese Verpflichtung auf den beigefügten Rechnungen oder Lieferscheinen auffällig und zweifelsfrei ausgedruckt oder sonst auf andere Weise vermerkt ist (Ausnahme: §§ 7 und 8).
5. Der Verlag hat das Bestelldatum und das Bestellzeichen auf Lieferschein und Rechnung anzugeben. Bei Unklarheiten hat der Verlag unverzüglich den Nachweis der ordnungsgemäßen Bestellung zu führen.
6. Bestellungen gelten grundsätzlich als fest, wenn sie nicht zweifelsfrei anders bezeichnet sind.
7. Beim Verlag direkt eingehende Bestellungen von Endabnehmern, die einem Abnehmer durch Lieferung zur Ausführung überwiesen werden, gelten als Bestellung dieses Abnehmers, falls er dieser Regelung grundsätzlich zugestimmt hat.
8. Die Kosten der traditionellen Bestellübermittlung (per Post oder Telefax) trägt der Abnehmer.
9. Ist ein Werk in verschiedenen Einbandarten (Ausstattungen) lieferbar, ist bei Fehlen detaillierter Bestellangaben, z.B. ISBN, grundsätzlich die preisniedrigste gebundene Ausgabe zu liefern. Entsprechendes gilt, wenn ein elektronisches Werk in verschiedenen Ausstattungen angeboten wird.
10. Der Verlag soll den EAN-Code und die ISBN gut lesbar auf dem Werk oder dessen Umhüllung vermerken.

## § 6 Genehmigte Remissionen und Rücknahmepflicht des Verlages

1. Liefert der Verlag Werke mit Remissionsrecht (RR), so hat er auf der Rechnung den Termin anzugeben, bis zu welchem er die Rücksendung gestattet; diese Frist soll in der Regel nicht weniger als zwei Monate betragen. Der vereinbarte Termin ist einzuhalten. Entscheidend ist das Absendedatum. Mit Umtauschrecht anstelle von RR darf der Verlag nur nach vorheriger Zustimmung des Abnehmers liefern. Die Gutschrift für die Rücksendung ist in voller Höhe zu erteilen.
2. Bei Rücksendung aus Festbezügen gilt folgendes:
  - a) Rücksendungen aus Festbezügen sind nur nach vorheriger Genehmigung oder im Rahmen von Sondervereinbarungen zulässig.
  - b) Genehmigte Remittenden sind im verlagsneuen Zustand innerhalb von vier Wochen abzusenden. Gefahr und Transportkosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Bearbeitungsgebühren oder Rabattkürzungen seitens des Verlages sind nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung zulässig.
  - c) Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, gegenüber dem Abnehmer geltend gemacht werden.
3. Das Fehlen der Originalverpackung berechtigt den Verlag nicht, Rücksendungen zurückzuweisen, wenn ihr sonstiger Zustand einwandfrei ist. Er kann aber in solchem Fall die Selbstkosten für die fehlende Originalverpackung fordern.
4. Der Verlag ist zur Rücknahme fest bestellter Werke nur in den in diesem Paragraphen und in den §§ 5, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 aufgeführten Fällen verpflichtet. Bei genehmigter Rücknahme oder genehmigtem Umtausch infolge irrtümlicher Bestellung trägt der Abnehmer die Kosten für Hin- und Rücksendung. Der Verlag ist berechtigt, zum Ausgleich seiner innerbetrieblichen Kosten eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
5. Der Verlag ist verpflichtet, das Gelieferte innerhalb von zwei Monaten vom Tag der Lieferung an zurück zu nehmen und die Kosten für Hin- und Rücksendung zu tragen, wenn er entweder
  - a) irrtümlich fest ein anderes als das bestellte Werk geliefert hat oder
  - b) die Absendung schuldhaft verzögert hat oder
  - c) eine ausdrücklich gestellte Lieferfrist nicht eingehalten oder sonstige Vorbehalte, z. B. Preisgrenzen, nicht berücksichtigt hat oder
  - d) zu einem neuen, wesentlich erhöhten Ladenpreis geliefert und wenn er oder der Importeur die Preiserhöhung nicht ordnungsgemäß zuvor bekannt gegeben hat.

In den Fällen a) bis d) kann der Abnehmer binnen vier Wochen nach Eingang der Sendung Rücknahme verlangen. Er hat nur Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Rücknahme der Lieferung, kann jedoch zum Ausgleich seiner innerbetrieblichen Kosten eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen.

## § 7 Zeitschriften

1. Zeitschriften sind periodisch erscheinende Druckwerke mit mindestens zwei Ausgaben jährlich in gleicher Form und Aufmachung. Das Redaktionskonzept mit einer kontinuierlichen und universellen Stoffdarbietung ist auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet, vom breiten Publikum bis hin zu Spezialisten. Zeitschriften enthalten Beiträge mehrerer Autoren, sind für eine unbegrenzte Erscheinungsdauer konzipiert und können im Voraus für einen längeren Zeitraum abonniert werden. Sie haben üblicherweise sowohl einen Einzelbezugspreis als auch einen Abonnementpreis.
2. Bei der Lieferung von Zeitschriften an den Abnehmer darf der Verlag diesen gegenüber den direkten Beziehern zeitlich nicht benachteiligen.
3. Zur Fortsetzung ohne bestimmte Zeitangabe bestellte Zeitschriften werden bis zur Abbestellung geliefert, Verlage, die zu jedem Berechnungsabschnitt Neubestellungen wünschen, haben rechtzeitig hierzu aufzufordern.
4. Bei Zeitschriften sind grundsätzlich der Bezugszeitraum und die vom Verlag im Impressum oder auf andere Weise mitgeteilten Kündigungsfristen bindend. Abonnentenaufträge, die ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden, verlängern sich automatisch um den jeweils nächsten Bezugszeitraum. Soweit Kunden des Abnehmers erst in den letzten 14 Tagen vor dem festgelegten Kündigungstermin das Abonnement bei diesem kündigen, verlängern sich die Kündigungsfristen bis zu sieben Werktagen.
5. Der Abnehmer kann das Abonnement aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde verstorben ist, Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder eine Zustellung nachweisbar nicht erfolgen kann. Für die bis zum Zugang einer solchen Kündigung beim Verlag bereits durchgeführten Lieferungen erfolgen keine Gutschriften oder Rückerstattungen, wohl aber für später erscheinende, vorausbezahlte Exemplare.

## § 8 Fortsetzungswerke

1. Fortsetzungswerke im Sinne dieser Bestimmung sind Publikationen, die in mehreren Teilen, in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen und nicht mit auf einen Zeitraum festgelegten Laden- oder Subskriptionspreis erscheinen. Dabei ist es unerheblich, ob Teile des Fortsetzungswerkes auch einzeln erhältlich sind.
2. Ist dem Abnehmer der weitere Absatz eines zur Fortsetzung auch in Subskription erhaltenen Werkes an den bisherigen Kunden infolge höherer Gewalt oder deshalb unmöglich geworden, weil dieser gestorben, zahlungsunfähig geworden, unbekanntes Aufenthaltes oder aus rechtlichen Gründen von seiner Abnahmepflicht frei geworden ist, so muss der Verlag den nicht mehr absetzbaren Teil zurücknehmen, wenn ihm die Unmöglichkeit des Absatzes innerhalb von drei Monaten nach Eingang der letzten Lieferung mitgeteilt und auf Verlangen die letzte Anschrift des Kunden bekannt gegeben worden ist. Die vom Kunden nicht abgenommene Lieferung ist innerhalb der gleichen Frist an den Verlag zurückzusenden.
3. Im Fall der Rücknahme des nach Ziffer 2 nicht mehr absetzbaren Teiles eines in Subskription gelieferten Fortsetzungswerkes ist der Verlag nicht berechtigt, dem Abnehmer den Differenzbetrag zwischen dem subskriptionspreisbezogenen Abgabepreis des Werkes und dem auf Basis des regulären gebundenen Ladenpreises berechneten Abgabepreis nach zu belasten.
4. Die Abnahmepflicht erlischt, falls der Kunde die weitere Abnahme verweigert, weil das Fortsetzungswerk in angemessener Frist nicht abgeschlossen und/oder der in Aussicht gestellte Umfang der weiteren Lieferungen und/oder deren gebundene Ladenpreise gegenüber dem gebundenen Ladenpreis der ersten Lieferung so erheblich überschritten bzw. erhöht werden, dass dem Kunden die Abnahme billigerweise nicht zugemutet werden kann.

## § 9 Neuerscheinungen und unverlangte Sendungen

1. Als Neuerscheinungen gelten Werke, die zum ersten Mal oder in neuer Auflage (§ 13) veröffentlicht werden.
2. Neuerscheinungen dürfen unverlangt nur an Abnehmer versandt werden, die solche Sendungen grundsätzlich erbeten haben.

3. Verlagswerke, die keine Neuerscheinungen sind, dürfen unverlangt nicht zugesandt werden.
4. Für unverlangte Sendungen trägt der Verlag Gefahr und Kosten der Hin- und Rücksendung sowie weitere angemessene, beim Abnehmer entstandene Kosten.

## § 10 Inhalt und Gewicht der Sendung

1. Der Inhalt einer Sendung gilt als mit der Rechnung übereinstimmend, falls der Abnehmer dem Absender nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Sendung die Abweichung anzeigt.
2. Die einzelnen Packstücke sollen ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.

## § 11 Beschädigte und fehlerhafte Werke

1. Ist ein Werk offensichtlich vor der Versendung durch den Verlag schadhaft geworden (z. B. angestoßene Einbände, Flecken und dgl.), so hat der Verlag dieses Mängel Exemplar auf seine Kosten umzutauschen oder zurückzunehmen, sofern der Abnehmer dem Verlag die Beschädigung unverzüglich nach Eingang des Werkes anzeigt.
2. Defekte Exemplare (Exemplare mit Herstellungsfehlern) sind auf Verlangen kostenlos zurückzunehmen, umzutauschen oder bei vom Käufer gewünschter Minderung anteilig gutzuschreiben, ggf. nach den Vorschriften der „Vereinfachten Remission“. Ist der Verlag zum Umtausch oder zur Ersatzlieferung außerstande, so hat er das Werk auf seine Kosten zurückzunehmen, auch wenn es bereits gebraucht oder vom Käufer individuell bearbeitet wurde.
3. Die ausdrückliche und deutlich hervorgehobene Bemerkung „Vor Absendung verglichen“ auf der Rechnung für eine Sendung, die Seltenheiten des Antiquariatsbuchhandels, Luxusdrucke, Tafeldrucke u.a. enthält, verpflichtet den Abnehmer zur unverzüglichen Prüfung des Inhalts der Sendung auf offensichtliche und heimliche Mängel. Unterlässt er die Mängelanzeige, so verliert er das Recht, das gelieferte Werk wegen später entdeckter Mängel zu beanstanden.

## § 12 Sendungen unter Vorbehalt

1. Werden bestellte Werke unter einem Vorbehalt (z.B. Abnahmeverpflichtung für noch nicht erschienene Bände) geliefert und ist dies auf der Rechnung auffällig und unzweideutig vermerkt, so gilt die Sendung als angenommen und der Vorbehalt als genehmigt, wenn der Abnehmer nicht unverzüglich nach Empfang der Sendung widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Verlag die Sendung zurückzunehmen; der Abnehmer hat sie dem Verlag nach Aufforderung unverzüglich zuzustellen. Der Verlag trägt Gefahr und Kosten der Hin- und Rücksendung.
2. Die Bemerkung auf der Rechnung, dass das Werk nur in Originalverpackung zurückgenommen wird, gilt nicht als Vorbehalt im Sinne dieser Bestimmung, vielmehr ist in einem solchen Fall § 6 Ziffer 3 sinngemäß anzuwenden.

## § 13 Lieferung neuester Auflagen

1. Bestellte Werke sind in neuester Auflage und in vollständigen und unbeschädigten Exemplaren zu liefern.
2. Steht das Erscheinen einer in Inhalt oder Ausstattung wesentlich veränderten neuen Auflage binnen acht Wochen ab Eingang der Bestellung bevor, so ist der Abnehmer hierauf hinzuweisen und die Bestellung nur bei ausdrücklicher Aufrechterhaltung auszuführen. Wird ohne vorherige Ankündigung geliefert, so ist der Abnehmer zur Rückgabe binnen 14 Tagen nach Erscheinen der veränderten Auflage berechtigt.

## § 14 Eingeschränkt vertriebene Parallelausgaben

Beabsichtigt der Verlag die Veröffentlichung einer nicht für das gesamte Sortiment bestimmten und über dieses vertriebenen, in anderer Ausstattung und zu einem gegenüber dem Preis der lieferbaren Buchhandelsausgabe erheblich geringeren Ladenpreis angebotenen Ausgabe des Werkes, so ist der Abnehmer der Buchhandelsausgabe hierauf so früh wie möglich hinzuweisen, spätestens jedoch 14 Tage vor Erscheinen dieser Ausgabe. In diesem Fall kann er die innerhalb der letzten 12 Monate bezogenen und dort vorrätigen Exemplare der Buchhandelsausgabe gegen Erteilung einer Gutschrift in voller Höhe und ohne Erhebung einer Bearbeitungsgebühr zurücksenden. Bei

Bezug über Buchgroßhandlungen erfolgt die Remission über diese. Im Übrigen gilt § 3 Ziffer 7 und 9 entsprechend.

## § 15 Versandwege

1. Der Abnehmer schreibt Art und Wege der Versendung generell oder für den Einzelfall vor. Fehlt eine Vorschrift hierüber, muss der Verlag eingehende Bestellungen auf Kosten des Abnehmers auf dem nach seinem Wissen günstigsten Wege ausführen. Berechnet werden die reinen Porto- bzw. Frachtkosten. Verpackung wird grundsätzlich nicht berechnet. Lieferrückstände einzelner Exemplare sind frei nachzuliefern.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Sendungen über den Sortiments-Kommissionär geliefert. Nach Vereinbarungen zwischen Verlag und Sortiments-Kommissionär können die Sendungen den Sortiments-Kommissionären kostenfrei zugestellt oder von diesen an einem Auslieferungsplatz des Verlages gegen Entgelt abgeholt werden.
3. Will oder kann der Verlag den vorgeschriebenen Versandweg nicht einhalten, ist der Abnehmer sofort zu verständigen, um eine Vereinbarung zu erzielen.
4. Erfolgt die Sendung ausnahmsweise als Postnachnahme, sind Bestellnummer, Bestelldaten und Inhalt der Sendung außen anzugeben. Auf der Faktur ist deutlich zu vermerken: »Durch Nachnahme erhoben«.

## § 16 Versandkosten

1. Die Kosten für Zusendung und Rücksendung trägt der Abnehmer, wenn der Versand nach seiner Vorschrift erfolgt ist; anderenfalls hat der Verlag nachweisbare Mehrkosten zu tragen.
2. Für Rücksendungen infolge irrtümlicher oder vorschriftswidriger Versendung trägt der schuldige Teil die Kosten einschließlich angemessener Bearbeitungskosten gemäß § 6 Ziffer 4.

## § 17 Haftung für Sendungen

1. Für Sendungen oder Rücksendungen, die auf Verlangen des Empfängers erfolgen, haftet dieser vom Augenblick der Übergabe an den Transportführer.
2. Wird entgegen dem ausdrücklichen Auftrag ohne wichtigen Grund anders versandt, haftet der Absender für den dadurch entstandenen Schaden.

## § 18 Haftung des Sortiments-Kommissionärs

1. Die Haftung des Sortiments für zugehende Sendungen beginnt mit der Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Rücksendungen mit der Übergabe an den Kommissionär des Verlages oder an den Verlag selbst.
2. a) Der Kommissionär haftet für die nachweislich durch sein Verschulden in Verlust geratenen oder beschädigten Sendungen.  
b) Ist eine Schuld nicht festzustellen (insbesondere bei Abgabe der Pakete ohne Quittung des Bücherwagendienstes oder zum Zeitpunkt der Übergabe erstellter Avise), so haben der Abnehmer (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem Verlag jeweils die Hälfte des Rechnungsbetrages der in Verlust geratenen oder beschädigten Sendung in gleichen Teilen zu ersetzen.
3. Die Haftung erlischt in allen Fällen und für alle Beteiligten nach Ablauf von drei Monaten nach Sendungsübergabe.
4. Der Abnehmer haftet nicht, wenn der Verlag den von ihm bestimmten Versandweg nicht eingehalten hat.

## § 19 Abmahnungen, einstweilige Verfügungen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Werken

1. Wird dem Verlag wegen des Inhalts oder der Ausstattung eines Werkes dessen weitere Verbreitung durch einstweilige Verfügung oder andere vollstreckbare Gerichts- oder Behördenentscheidung untersagt, so hat er dies unverzüglich im BÖRSENBLATT oder seinen Abnehmern direkt anzuzeigen. Soweit die Anzeige gegenüber



Buchgroßhandlungen erfolgt, sind diese nach Vereinbarung mit dem Verlag verpflichtet, die Information an ihre Kunden weiterzugeben.

2. Das Sortiment und der Zwischenbuchhandel haben dem Verlag unverzüglich mitzuteilen, wenn sie wegen des Inhalts oder der Ausstattung eines durch sie bezogenen Werkes abgemahnt oder mit einer einstweiligen Verfügung oder anderen Gerichts- oder Behördenentscheidung überzogen werden und ihnen dadurch der weitere Vertrieb dieses Werkes untersagt wird.
3. Der Verlag hat seine Abnehmer unverzüglich zu einem bestimmten, der Sach- und Rechtslage angemessenen Handeln oder Unterlassen anzuweisen. Insbesondere kann er sie anweisen, von der Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Abwehr einer Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder anderen Gerichts- oder Behördenentscheidung abzusehen. Im Falle einer unverzüglichen Anweisung gemäß Satz 1 trägt der Abnehmer die ihm auferlegten Kosten der Abmahnung oder anderen, ihm den weiteren Vertrieb des Werkes untersagenden Entscheidung selbst. Jedoch hat ihm der Verlag die Kosten zu erstatten, soweit der Abnehmer auf die rechtlich ungehinderte Verbreitung des Werkes vertrauen durfte und der Anweisung nicht zuwider handelt.
4. Weist der Verlag seine Abnehmer entgegen Ziffer 3 Satz 1 nicht unverzüglich zu einem bestimmten, der Sach- und Rechtslage angemessenen Handeln oder Unterlassen an, so hat der Abnehmer die Wahl, sich der gegen ihn ergangenen Abmahnung oder anderen, ihm den weiteren Vertrieb des Werkes untersagenden Entscheidung zu unterwerfen oder – falls die Rechtsabteilung des Börsenvereins dies ausdrücklich empfiehlt – anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In jedem dieser Fälle hat der Verlag dem Abnehmer die diesem auferlegten Kosten der Abmahnung usw. sowie der anwaltlichen Inanspruchnahme zu erstatten.
5. Eine Kostenerstattung erfolgt nur insoweit, als der Verlag den Abnehmer nicht unter Erteilung einer Kostendeckungszusage aufgefordert hat, den geltend gemachten Abmahnkosten der Höhe nach zu widersprechen.

## § 20 Beschlagnahme von Werken

1. Werden gelieferte Werke des Inhalts oder der Ausstattung wegen beim Abnehmer beschlagnahmt, so fällt der Schaden dem Verlag zur Last.
2. Die Tatsache der Beschlagnahme hat der Abnehmer, der Schadensersatzansprüche geltend machen will, dem Verlag unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe und der Beschlagnahmeverfügung mitzuteilen.
3. Die Schadensersatzleistung des Verlages erstreckt sich auf die Erstattung des bei der Lieferung berechneten Nettopreises und der entstandenen Versandkosten, nicht dagegen auf die Vergütung eines entgangenen Gewinns.